

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> E 49.5/0078/WP18
Federführende Dienststelle: Kulturservice		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 12.06.2023
		Verfasser/in: E 49/S
<b>Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen (KAStE)</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
20.06.2023	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater beschließt die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Erneuerung der Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen (KAStE).

Sie findet Anwendung für die eingegangenen Anträge der Freien Szene ab dem Jahre 2024.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Siehe Erläuterungen

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
 mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
 groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
 mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
 groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt



## **Erläuterungen:**

Die derzeitigen Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen (KAStE) traten mit Wirkung zum 25.03.2015 in Kraft.

Die Höhe der KAStE-Mittel hat sich in den Jahre 2019-2022 wie folgt entwickelt:

2019	452.100,00 €
2020	600.000,00 €
2021	600.000,00 €
2022	700.000,00 €

Für die Folgejahre (ab 2023-2025) sind folgende Fördersummen vorgesehen bzw. für den Wirtschaftsplan der Folgejahre beantragt (Beschluss des BaKuT vom 12.05.2020):

2023	900.000 €
2024	1.200.000,00 €
2025	1.350.000,00 €

Zum Vergleich mit anderen Städten dient die beigefügte Synopse mit den Städten Münster, Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Leipzig, Köln, Bielefeld, Bergisch Gladbach, Hagen und Karlsruhe.

Unter Zugrundelegung des durchgeführten Vergleichs sowie der Erfahrungen der letzten fünf Jahre werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

## **Präambel**

### **3. Absatz**

- Grenzüberschreitung
- Vielfalt der Kultur(en)
- Kultur aller Sparten
- Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche
- Kultur und Kreativwirtschaft
- Kultur und Diversität, Chancengleichheit, Inklusion
- Kultur und Nachhaltigkeit
- Kultur und Umwelt- und Klimaschutz durch Förderung nachhaltiger Infrastrukturen
- Förderung von neuen Kunstformen bspw. für künstlerische Prozesse und/oder Recherchen mit Experimentiercharakter
- Kultur und Stadtentwicklung

### **1. Förderinhalte**

**Abs. 3:** Als Aktivitäten gelten Einzelprojekte, Veranstaltungsreihen, kulturelle Jahresprogramme aller Sparten, spartenübergreifende Projekte sowie darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik, Medien und Literatur sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft, sofern der Kulturaspekt im Vordergrund steht.

Professionalisierungs- und Profilierungsangebote können grundsätzlich mitgefördert werden.

*Doppelförderungen aus städtischen Haushaltsmitteln sind zu vermeiden (Hinweis auf den Fonds „Guten Abend Aachen“ zur Belebung der Innenstadt in den Abendstunden).*

## **2 Art und Umfang der Förderung**

Es wird unterschieden zwischen Spielstättenförderung, Projektförderung und investiven Förderungen

- I. Projektförderung
- II. Spielstättenförderung
- III. Investitionskostenförderung

Zu jeder Fördersäule kann ein eigener Antrag gestellt werden. Die Förderhöchstsumme beträgt € 50.000,- zu I. und II. sowie € 20.000 zu III.

Zur Beschleunigung des Verfahrens gibt es die Möglichkeit, die s.g. kleine KASTe bis zu einer Zuwendungshöhe bis zu € 5.000 zu bewilligen.

Hierüber entscheidet der Kulturbetrieb unmittelbar.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sowohl bei Projektförderung als auch bei Spielstättenförderung gehören auch angemessene Personalkosten sowie ehrenamtlich geleistete Stunden.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit können zusätzlich gefördert werden.

Außerdem sind bei Veranstalter\*innen mit eigenen Betriebsstätten, Spielstätten, Ateliers, Ausstellungsräumen und Veranstaltungsräumen die Ausgaben und Einnahmen durch Verträge (insbesondere Mietverträge) sowie Nebenkostenabrechnungen zu belegen.

Gefördert werden bei den Spielstätten insbesondere Betriebszuschüsse für Präsentations- und/oder Produktionsorte (Personal- und Betriebskosten).

Investitionskostenförderungen sind durch Erklärungen auf die weitere Nutzung und Nachhaltigkeit der Investition nachzuweisen.

Investive Anschaffungen, die dem Verwendungszweck dienen und dem Zuwendungsnehmer für einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben, können grundsätzlich bezuschusst werden.

## **3. Förderverfahren und Antragsfrist**

Bei der Beratung sind die Mitarbeiter\*innen des Kulturbetriebs gerne behilflich. Beratungszeiten vor Ort oder per ZOOM können vereinbart werden. Eine Sprechstunde findet mittwochs zwischen 17.30 und 19 Uhr statt.

## **4. Beirat**

Für die Vergabe der KASTe-Mittel ist ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich aus Vertretern\*innen der Verwaltung (Kulturbetrieb und Dezernat; hier insb. Kulturdezernent\*in, Kulturbetriebsleiter\*in, kaufm. Geschäftsführung, Leitung Veranstaltungsmanagement) sowie je einem/einer Vertretern\*innen

der Freien Szene (aus den Sparten Literatur, darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik und Medien) zusammen.

In Bezug auf Kooperationen bspw. im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft, grenzüberschreitenden Kooperationen mit anderen Institutionen innerhalb der StädteRegion können für die Sitzung des Beirates beratend Vertreter\*innen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Beirats aus den Sparten wechseln im 3-jährlichen Turnus.

Der Beirat hat gegenüber dem zuständigen Betriebsausschuss Kultur und Theater Vorschlagsrecht.

Alle Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Sollte es zu Interessenkollision kommen, müssen sich die entsprechenden Mitglieder des Beirats des Votums enthalten. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Kulturdezernat und im Vertretungsfall die Betriebsleitung des Kulturbetriebs.

Die gefassten Beschlüsse werden seitens des Kulturbetriebs in der Folge dem zuständigen Ratsgremium zur Bewilligung vorgelegt.

Der Kulturbetrieb entscheidet über die sog. Kleine KAStE bis zu einer Zuwendungshöhe von 5.000 Euro ohne Einbeziehung des Beirats und des zuständigen Ratsgremiums

Dem zuständigen Ratsgremium wird vierteljährlich eine Auflistung der im zurückliegenden Quartal vergebenen städtischen Zuwendungen zur Kenntnis gebracht.

**Anlage/n:**

Synopse zwischen vergleichbaren Städten

Neue Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen (KAStE)

# Richtlinien für die Förderung der Kulturarbeit außerhalb städtischer Einrichtungen (KASStE)

---

## Inhalt

Präambel .....	1
1. Förderinhalte .....	2
2. Art und Umfang der Förderung .....	2
3. Förderverfahren + Antragsfrist .....	3
4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:.....	4
5. Nachweis der Verwendung .....	4
6. Erstattung der Zuwendung, Rücknahme der Bewilligung und Verzinsung .....	5
7. Belegprüfung .....	5
8. Abweichungen .....	5
9. In Kraft treten .....	5

## Präambel

Zur Förderung kultureller Aktivitäten von Initiativen und Personen, die außerhalb der städtischen Institutionen einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Aachen leisten, stellt der Rat der Stadt, soweit es die Haushaltslage erlaubt, jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung.

Neben dieser finanziellen Förderung unterstützt die Stadt Aachen Kulturinitiativen und Künstler\*innen durch Beratung bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Als Grundlage für die Förderung der kulturellen Aktivitäten wurde u.a. das Kulturelle Leitprofil der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung herangezogen sowie weitere Themenfelder, die für die kulturelle Entwicklung der Stadt Aachen bedeutsam sind:

- Grenzüberschreitung
- Vielfalt der Kultur(en)
- Kultur aller Sparten
- Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche

- Kultur und Kreativwirtschaft
- Kultur und Diversität, Chancengleichheit, Inklusion
- Kultur und Nachhaltigkeit
- Kultur und Umwelt- und Klimaschutz durch Förderung nachhaltiger Infrastrukturen
- Förderung von neuen Kunstformen bspw. für künstlerische Prozesse und/oder Recherchen mit Experimentiercharakter
- Kultur und Stadtentwicklung

## 1. Förderinhalte

Nach diesen Richtlinien werden mit erster Priorität kulturelle Aktivitäten von Künstlern\*innen, Aachener freien Kulturträgern und Kulturinitiativen gefördert, die in Aachen leben oder in Aachen arbeiten und die

- in Aachen ihr Projekt umsetzen
- keine ausreichenden anderen Finanzierungsmöglichkeiten haben,
- besonders innovativ und experimentell sind
- im kulturpädagogischen und kulturpolitischen Interesse liegen
- im Interesse der Öffentlichkeit liegen
- Möglichkeiten zur Vernetzung miteinander und mit anderen Bereichen bieten (z.B. Wirtschaft/Bildung/Schule etc.)

Als Aktivitäten gelten Einzelprojekte, Veranstaltungsreihen, kulturelle Jahresprogramme aller Sparten, spartenübergreifende Projekte sowie darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik, Medien und Literatur sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft, sofern der Kulturaspekt im Vordergrund steht.

Professionalisierungs- und Profilierungsangebote können grundsätzlich mitgefördert werden.

In besonderen Fällen kann das zuständige Ratsgremium für die Bewilligung der Fördermittel von den oben genannten Kriterien abweichende Beschlüsse fassen, besonders dann, wenn es sich um Vorhaben handelt, die in der Städtereion Aachen und der Euregio Maas-Rhein stattfinden sollen.

Es besteht die Möglichkeit, mehrjährige Zuwendungsbescheide zu erhalten. Die Entscheidung hierüber wird im zuständigen Ratsgremium gefasst.

Kriterien für die Vergabe von mehrjährigen Zuwendungsbescheiden sind neben den o.a. Förderinhalten:

- eine Spielstätte in der Stadt Aachen
- ein kontinuierliches und qualitätsvolles Jahresprogramm
- Ansprache verschiedener Zielgruppen in der Stadt und der Region
- nachprüfbare Besucher\*innen und Teilnehmer\*innenzahlen
- mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung von Programmen und Projekten und in der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln

Die Förderung ist nur für Projekte möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kooperationen mit städtischen Institutionen, privatwirtschaftlichen sowie intermediären Institutionen schließen eine Förderung nicht aus.

Doppelförderungen aus städtischen Haushaltsmitteln sind zu vermeiden (Hinweis auf den Fonds „Guten Abend Aachen“ zur Belebung der Innenstadt in den Abendstunden).

## 2. Art und Umfang der Förderung

Es wird unterschieden zwischen Spielstättenförderung, Projektförderung und investiven Förderungen

- I. Projektförderung
- II. Spielstättenförderung
- III. Investitionskostenförderung

Zu jeder Fördersäule kann ein eigener Antrag gestellt werden. Die Förderhöchstsumme beträgt € 50.000,- zu I. und II. sowie € 20.000 zu III.

Zur Beschleunigung des Verfahrens gibt es die Möglichkeit, die s.g. kleine KASSt bis zu einer Zuwendungshöhe bis zu € 5.000 zu bewilligen.

Hierüber entscheidet der Kulturbetrieb unmittelbar.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben sowohl bei Projektförderung als auch bei Spielstättenförderung gehören auch angemessene Personalkosten sowie ehrenamtlich geleistete Stunden.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit können zusätzlich gefördert werden.

Außerdem sind bei Veranstalter\*innen mit eigenen Betriebsstätten Spielstätten, Ateliers, Ausstellungsräumen und Veranstaltungsräumen die Ausgaben und Einnahmen durch Verträge (insbesondere Mietverträge) sowie Nebenkostenabrechnungen zu belegen.

Gefördert werden bei den Spielstätten insbesondere Betriebszuschüsse für Präsentations- und/oder Produktionsorte (Personal- und Betriebskosten).

Investitionskostenförderungen sind durch Erklärungen auf die weitere Nutzung und Nachhaltigkeit der Investition nachzuweisen.

Investive Anschaffungen, die dem Verwendungszweck dienen und dem Zuwendungsnehmer für einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben, können grundsätzlich bezuschusst werden.

Die folgende Auflistung enthält Beispiele für investive Anschaffungen:

- Notensätze
- Musikinstrumente
- Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Marschgabeln, Ständer, Tragegestelle (Carrier), etc.)
- Bürogeräte (z.B. PC, Drucker, Scanner, etc.)
- PC-Software
- Verpackung-, Versand- und Transportkosten für Anschaffungen

Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Projektbezug stehen. Hierzu zählen auch: Ausgaben für die Anmietung von Proberäumen, Abgaben z. B. an die Künstlersozialkasse, Erstellung von Materialien wie z. B. Bühnenbild, Kostüme, Puppen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing.

Die Ausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing werden in der Regel nur in Höhe von maximal 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (ohne Miet- und Verwaltungskosten und ohne die Ausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing selbst) anerkannt. Darüber hinaus gehende Ansätze sind genau zu begründen.

Eine Projektförderung wird bis zur Zuschusshöhe von 50.000 Euro in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u.a. dann nicht in Betracht, wenn zurückliegende Verwendungsnachweise vergleichbarer Kulturprojekte der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu Rückforderungen berechtigten. Sollte es bei einer Festbetragsfinanzierung dennoch zu späteren Einnahmeerhöhungen und/oder Minderausgaben kommen, darf auch bei der Festbetragsfinanzierung die Zuwendung der Stadt Aachen nicht höher sein als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; ansonsten ist die Zuwendung entsprechend zurückzuerstatten.

Es besteht auf eine städtische Zuwendung kein Rechtsanspruch, weder auf eine erstmalige Gewährung noch auf die Fortsetzung von Zahlungen einmal gewährter Zuwendungen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die städtische Förderung kann nur zu den unbedingt notwendigen Ausgaben gewährt werden.

### **3. Förderverfahren und Antragsfrist**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Künstler\*innen, kulturelle Vereine und Vereinigungen oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen mit und ohne fest gefügte Organisationsstruktur.

Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:

1. Name, Anschrift, Bankverbindung des/der empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers\*in sowie der Mitwirkenden,
2. Name und Anschrift des/der verantwortlichen Projektleiters\*in
3. Eine ausführliche Projektbeschreibung angelehnt an die Förderinhalte
4. Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme
5. Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Aufwendungen und ihre geplante Finanzierung deutlich werden. Für den Finanzierungsplan ist das von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen, z.B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder (inkl. Abonnement-Gelder), Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistung, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, anzugeben.
6. Den Verwendungsnachweis des letzten Jahres (nicht bei Neuanträgen)

Für den schriftlichen Förderantrag kann das von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden.

Bei der Beratung sind die Mitarbeiter\*innen des Kulturbetriebs gerne behilflich.

Beratungszeiten vor Ort oder per ZOOM können vereinbart werden.

Eine Sprechstunde findet mittwochs zwischen 17.30 und 19 Uhr statt.

Die Anträge für Veranstaltungsreihen, Betriebskosten sowie für kulturelle Jahresprogramme müssen bis zum 15.11. jeden Jahres für das folgende Jahr in schriftlicher Form an den Kulturbetrieb der Stadt Aachen gerichtet werden. Für Zuwendungsanträge für einzelne künstlerische Projekte gelten die gleichen Antragsvoraussetzungen. Hier liegt die späteste Frist für die Antragstellung 3 Monate vor Beginn der Maßnahme.

#### **4. Beirat**

Für die Vergabe der KASTe-Mittel ist ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich aus Vertretern\*innen der Verwaltung (Kulturbetrieb und Dezernat; hier insb. Kulturdezernent\*in, Kulturbetriebsleiter\*in, kaufm. Geschäftsführung, Leitung Veranstaltungsmanagement) sowie je einem/einer Vertretern\*innen der Freien Szene (aus den Sparten Literatur, darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik und Medien) zusammen.

In Bezug auf Kooperationen bspw. im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft, grenzüberschreitenden Kooperationen mit anderen Institutionen innerhalb der StädteRegion können für die Sitzung des Beirates beratend Vertreter\*innen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Beirats aus den Sparten wechseln im 3-jährlichen Turnus.

Der Beirat hat gegenüber dem zuständigen Betriebsausschuss Kultur und Theater Vorschlagsrecht. Alle Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sollte es zu Interessenkollision kommen, müssen sich die entsprechenden Mitglieder des Beirats des Votums enthalten. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Kulturdezernat und im Vertretungsfall die Betriebsleitung des Kulturbetriebs.

Die gefassten Beschlüsse werden seitens des Kulturbetriebs in der Folge dem zuständigen Ratsgremium zur Bewilligung vorgelegt.

Der Kulturbetrieb entscheidet über die sog. Kleine KASTe bis zu einer Zuwendungshöhe von 5.000 Euro ohne Einbeziehung des Beirats und des zuständigen Ratsgremiums

Dem zuständigen Ratsgremium wird vierteljährlich eine Auflistung der im zurückliegenden Quartal vergebenen städtischen Zuwendungen zur Kenntnis gebracht.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihnen erhält oder
2. wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5000 € ergibt,
3. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist

## **6. Nachweis der Verwendung**

1. Das Datum der Vorlage für den Verwendungsnachweis ist bindend. Der Verwendungsnachweis ist am 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorzulegen.
2. Ein fehlender oder nicht korrekter Nachweis der Projektkosten kann dazu führen, dass für spätere Projekte keine weiteren städtischen Zuwendungen erfolgen.
3. Bei der Abrechnung ist als Anlage zum Verwendungsnachweis ein einheitliches Formblatt, das zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. In diesem Formblatt beschreibt der Zuwendungsempfänger die Ziele und Ergebnisse seiner künstlerischen Arbeit, deren Resonanz und die Zusammenarbeit mit anderen freien und institutionalisierten Kultureinrichtungen.
4. Neben dem o.a. Formblatt ist als Anlage die Anlage „Finanzierungsübersicht“ (Muster der Stadt Aachen) beizufügen.
5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## **7. Erstattung der Zuwendung, Rücknahme der Bewilligung und Verzinsung**

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit
2. Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird oder widerrufen wird.
3. Die Zurücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides werden geltend gemacht, wenn:
  - 3.1. eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - 3.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 3.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 4.1. Auflagen bzw. besondere Bedingungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (s.o.) nicht rechtzeitig nachkommt.
5. Der Erstattungsanspruch ist über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **8. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Empfänger von KASStE-Mitteln verpflichten sich bei der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Aachen aktiv mitzuwirken, auf die Förderung durch die Stadt Aachen in ihren Print- und Mediaauftritten sichtbar hinzuweisen und einen von der Stadt Aachen bereit gestellten web-Steckbrief (vgl. Stadt Mönchengladbach) auszufüllen, der für die webbasierte Präsentation der geförderten Maßnahme genutzt werden kann.

## **9. Belegprüfung**

Der Kulturbetrieb Aachen prüft, ob die Bewilligungsbedingungen vom Zuwendungsempfänger beachtet wurden. Er ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Unabhängig von den v. g. Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die

erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Unterlagen sind fünf volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung der letzten Zuwendungsrate aufgrund des Zuwendungsbescheides erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt wird.

#### **10. Abweichungen**

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ratsgremiums.

#### **11. In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Stadt	Richtlinien		Fördermöglichkeiten							Antrag			Eigenleistung	
	vorhanden	Merblätter	Berechtigt	Sparten genannt	Socket-förderung	Projekt-Förderung	Förderung von Investitionen	Maximale Förderhöhe	Aufzählung, was nicht förderfähig ist	Form	Frist	auch für gewerbliche (z.B. GmbH) möglich	erforderlich	Höhe
Aachen	ja	. / .	Initiativen Personen	nein	wird gewährt allerdings keine Unterscheidung/Details in den Richtlinien	ja	nein	40.000,00 €	nein	formfrei, Vordruck wird zur Verfügung gestellt	15.11. Vorjahr, bei einzelnen künstlerischen Projekten spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	k.A.	nein	. / .
Münster	ja	. / .	kulturelle Einrichtungen	alle Sparten	ja <sup>1</sup> (Träger- bzw. Institutionelle Förderung)	ja	k.A.	k.A.	ja	formlos	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dortmund	ja	. / .	Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse	nein	k.A.	ja	nein	k.A.	nein	formlos	k.A.	k.A.	ja	k.A.
Düsseldorf	nein	ja	Initiativen Personen (juristische und natürliche)	Musik Tanz und Theater Bildende Kunst Literatur	k.A.	ja	k.A.	k.A.	nein	Vordruck	- Musik: 31.10. lfd. Jahr. - bildende Kunst u. Literatur: 01.12. lfd. Jahr	ja	k.A.	k.A.
Hamburg	z.T.	. / .	private professionelle Privattheater mit eigener Spielstätte in Hamburg, die nicht im Rahmen der 4-jährigen institutionellen Förderung bezuschusst werden	ja	Institutionelle Förderung	ja	nein	50.000,00 €	nein	schriftlich	Antragstermin ist der 31. Januar eines Jahres für die am 01. August desselben Jahres beginnende Spielzeit, fällt der Abgabetermin auf einen Wochentag, so endet die Antragsfrist mit dem Ablauf des darauffolgenden Werktages	k.A.	k.A.	k.A.
Leipzig	ja	. / .	juristische und natürliche Personen	Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, kulturelle Bildung, Musik, Soziokultur, Stadtteilkultur und Stadtgeschichte	ja <sup>1</sup> (Institutionelle Förderung)	ja	ja, aber nur für Projektförderungen (s. Spalte Sockelförderung)	k.A.	ja	Antragsform	30.09. für institutionelle Förderung und Projektförderung, Projekte die im 2. Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres stattfinden und nicht bis zum 30.09. des vorhergehenden Haushaltsjahres beantragt werden konnten, können bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres beantragt werden	ja	ja	k.A.
Köln	nein	ja	Künstler*innen, Künstlergruppen, freie Institutionen und	nein	ja <sup>2</sup> (Infrastruktur-förderung)	ja	Nein, aber <sup>2</sup> Infrastruktur-förderung	k.A.	ja	Vordruck / online	30.09. für Projekte im Folgejahr, Ausnahme: 31.03. für Theater/Tanz	ja	k.A.	k.A.
Bielefeld	ja	. / .	Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen	nein	ja <sup>3</sup> (Investitions-förderung)	ja	Projektf.: nein Investitf.: ja	k.A.	ja	schriftlich	Projektf.: 30.09..	ja	ja	k.A.
Bergisch Gladbach	ja	. / .	kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler*innen	nein	k.A.	ja	k.A.	k.A.	ja	formlos	15.11. Vorjahr für im 1. Halbjahr stattfindende Kulturprojekte bzw. 15.05. lfd. Jahr für im 2. Halbjahr stattfindende Kulturprojekte	ja	k.A.	k.A.
Hagen	ja	. / .	Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Hagen	aller Sparten	k.A.	ja	nein	k.A.	ja	schriftlich, Vd	k.A.	ja	ja	i.d.R. mind. 10 % der Gesamtkosten
Karlsruhe	ja	. / .	Projekte, Produktionen und Veranstaltungen	Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, Literatur, Film, neue Medien, Heimatpflege,	k.A.	ja	k.A.	k.A.	ja	Formblatt	> 5.000 € Förderung = 6 Monate < 5.000 € = 6 Wochen	k.A.	ja	k.A.
Ministerium Schleswig Holstein	nein	. / .	Perspnen des privaten Rechts und natürliche Personen	zum Teil	ja Investitionsföderung <sup>3</sup>	ja	ja	einer Zuschusshöhe ab 3.000,00€ bis	ja	Vordruck	bis zum 30. April des jeweiligen Jahres	ja	ja	mindestens 25 % der zuwendungsfähig

<sup>1</sup> Institutionelle Förderung:  
 Empfänger sind namentlich genannt; keine weiteren Infos zur Institutionellen Förderung  
<sup>2</sup> Infrastrukturförderung: Bauzuschüsse, Lärmschutzfonds, Technikförderung, Ateliarausbau  
<sup>3</sup> Investitionsförderung: Anschaffungs- und Herstellkosten